

**R e s o l u t i o n**  
**der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)**  
**zur Rückübertragung einer umfassenden**  
**und abschließenden Planungskompetenz**  
**in der Windenergieplanung**  
**an die regionalen Planungsgemeinschaften**

**Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz fordert die politisch Verantwortlichen im Land Rheinland-Pfalz auf, bereits im Rahmen der laufenden Koalitionsverhandlungen dafür Sorge zu tragen, dass die Planungskompetenz in der Windenergiefrage wieder umfassend und abschließend auf die regionale Ebene übertragen wird.**

Begründung:

Die Steuerung der überörtlich bedeutsamen Windenergienutzung durch die regionale Ebene hat sich bewährt. Mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz im Jahre 2013 wurde allerdings die planerische Bewältigung der Energiewende, insbesondere der Windkraft, neu geregelt.

War es bisher der Regionalplanung vorbehalten gewesen, über die rahmensetzende Ausweisung von Vorranggebieten, Eignungsgebieten, ausschussfreien Gebieten und Ausschlussgebieten die bauleitplanerische Widmung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in enger Abstimmung mit den Kommunen abschließend und umfassend zu steuern, wurde der überörtliche und gesamtregionale Ansatz mit der Novelle des LEP IV nun fast vollständig aufgehoben.

Zwar kann die Regionalplanung weiterhin Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf der regionalen Ebene ausweisen, allerdings wurde die Festlegung von Ausschlussgebieten abschließend durch das Land vorgenommen, wobei weite Teile der bisher durch die Regionalplanung festgelegten Ausschlusskulisse (etwa durch konkurrierende Vorränge) nicht mehr in die Betrachtung einfließen konnten. Auch die - zumindest theoretisch gegebene - Öffnungsklausel für Teile des Naturparks und UNESCO-Biosphärenreservats Pfälzerwald wurde mit erheblicher Skepsis betrachtet. Faktisch sind derzeit rund 80 Prozent der Regionsfläche in der Westpfalz damit der gesamtäumlichen Steuerung entzogen.

Nach dem landespolitischen Willen wurde damit eine weitgehende Planungskompetenz für die Windenergienutzung auf die rein kommunale Ebene übertragen.

Die Erfahrungen mit den seit der Novelle des LEP IV praktizierten Ausweisungen auf kommunaler Ebene zeigen allerdings, dass die intendierte Abstimmung nicht im gewünschten Rahmen und in der gebotenen Intensität stattfindet. Es besteht somit regelmäßig die Gefahr, dass außerhalb ihres eigenen Planungsbereichs, aber noch im umweltbezogenen Wirkungsbereich, Fakten geschaffen und Vorhaben vorangetrieben werden, die eigene Planungskonzepte entweder unterlaufen (wenn z.B. die verfügbaren Immissionskontingente von den Nachbaranlagen bereits ausgeschöpft werden) oder ad absurdum führen (wenn der Nachbar z.B. Vorhaben an Stellen zulässt, die die Kommune selbst als schützenswert ansieht).

Damit ist zu konstatieren, dass gerade bedeutsame großräumige Umweltaspekte nicht mehr in adäquater Weise in die Abwägungsprozesse einfließen. Mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können nicht mehr auf Ebene der Regionalplanung erfasst oder gar kompensiert werden, da die Ausweisung von Konzentrationszonen und Standorten für Windenergieanlagen in diesem Bereich (ehem. Ausschlusskulisse ROP IV) künftig durch die Bauleitplanung bestimmt wird, die somit auch die Aufgabe einer lokalen wie interkommunalen Umweltvorsorge in diesem Bereich übernimmt. Eine abschließende Prüfung der Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Beachtung von Wechselwirkungen im Kontext kommunaler Windenergieplanung im Sinne der verpflichtenden Umweltvorsorge auf regionaler Ebene nicht mehr möglich.